

Allgemeine Geschäftsordnung

I. Einleitung

§ 1 Allgemeines

1. Die Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) regelt die Organisation, Arbeit und Verwaltung des BBW, seiner Gliederungen, aller Organe und Gremien sowie deren Zusammensetzung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Für den Geschäftsgang des Verbandssportgerichts gilt die BBW Rechts- und Strafordnung (RuStO).

II. Verbandstag / Verbandsbeirat

§ 2 Teilnehmer

Sämtliche Teilnehmer sind listenmäßig zu erfassen, wobei die Zahl der vertretenen Stimmen anzugeben ist. Der Verbandstag / Verbandsbeirat ist in der Regel eine Präsenzveranstaltung. Eine Durchführung als virtuelle oder hybride Veranstaltung ist aus wichtigem Grunde (vgl. Corona-Pandemie) möglich. Über die Durchführung als virtuelle oder hybride Veranstaltung entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Versammlungsleitung

1. Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter oder bei deren Verhinderung eine vom Verbandstag gewählte Person, leitet die Versammlung (Versammlungsleiter).
2. Der Versammlungsleiter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse, wie insbesondere
 - Erteilung einer Rüge
 - Entzug des Wortes
 - Ausschluss von der Versammlung
 - Unterbrechung der Versammlung
 - Abbruch der Versammlung.

§ 4 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstags umfasst grundsätzlich:
 - a) Festlegung der Stimmenzahl
 - b) Berichte der Mitglieder des BBW-Präsidiums und der Kassenprüfer
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung des Vorjahres und des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
 - d) Bestimmung des Wahlleiters
 - e) Entlastung des BBW-Präsidiums
 - f) Wahlen
 - g) Satzungs- und Ordnungsänderungen
 - h) Anträge
2. Die Tagesordnung wird in dieser oder der vom Verbandstag beschlossenen Reihenfolge behandelt.

§ 5 Redeordnung

1. Zu jedem Tagesordnungspunkt ist zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller, hierauf den Tagungsteilnehmern in der Reihenfolge der Meldungen, das Wort zu erteilen.
2. Der Präsident darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch ein Mitglied des Präsidiums Stellung nehmen lassen.
3. Berichterstatter und Antragsteller haben das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung oder dem Abschluss eines Tagesordnungspunktes.
4. Alle Redner haben ihre Ausführungen streng zur Sache zu halten. Beleidigungen oder unsachliche Ausführungen sind zu unterlassen.

§ 6 Worterteilung zur Geschäftsordnung

1. Zur Geschäftsordnung muss das Wort sofort ohne Rücksicht auf die Rednerliste erteilt werden. Das Wort wird erteilt, sobald der augenblicklich Sprechende seine Ausführungen beendet hat.
2. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem je einem Redner Gelegenheit gegeben worden ist, dafür und dagegen zu sprechen.
3. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - a) Antrag auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte
 - b) Antrag auf sofortige Abstimmung
 - c) Antrag auf Nichtbefassung
 - d) Antrag auf Vertagung
 - e) Antrag auf Verkürzung der Redezeit
 - f) Antrag an den Versammlungsleiter auf Erteilung einer Maßnahme nach § 3.
 - g) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit

§ 7 Anträge

1. Anträge zum ordentlichen Verbandstag müssen spätestens 28 Tage vorher, Anträge zum außerordentlichen Verbandstag spätestens fünf Tage vorher schriftlich mit Begründung an die BBW-Geschäftsstelle eingereicht werden.
2. Alle zum ordentlichen Verbandstag form- und fristgerecht eingereichten Anträge sind 15 Tage vorher den Mitgliedern und dem BBW-Präsidium zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge, die nicht form- und fristgemäß eingereicht worden sind, sind als Dringlichkeitsanträge zuzulassen, wenn der Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit anerkennt.
2. Die Abstimmung über solche Anträge erfolgt nach Anerkennung der Dringlichkeit sofort oder zu dem entsprechenden Punkt der Tagesordnung.

§ 9 Abstimmungen

1. Ein Beratungspunkt, über den abgestimmt wird, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut zu protokollieren und bekanntzugeben.
2. Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, so ist jeweils über den weitergehenden Antrag abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Zeitpunkt der Vorlage über die Reihenfolge.
3. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Hochheben der Stimmkarten. Der Verbandstag kann auf Antrag andere Abstimmungsverfahren beschließen.
4. Zu den erledigten Anträgen erhält kein Teilnehmer mehr das Wort, es sei denn, dass zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dies fordern.

§ 10 Wahlen und Entlastungen

1. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann mittels Stimmkarte abgestimmt werden.
2. Die Entlastung des Präsidiums und die Wahl des Präsidenten erfolgt durch einen vom Verbandstag gewählten Wahlleiter, der nicht dem zu wählenden Präsidium angehören darf. Ihm stehen bei Bedarf die Mitarbeiter der Geschäftsstelle als Wahlhelfer zur Seite.

§ 11 Protokoll

1. Über den Verbandstag ist ein Protokoll zu führen. Es muss die Zahl der vertretenen Stimmen, den Gang der Verhandlungen in groben Zügen sowie die Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis enthalten.
2. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Verbandstag auf der Internetseite des BBW zu veröffentlichen.
3. Den ordentlichen Mitgliedern und den Mitgliedern des Präsidiums steht das Recht des Einspruchs gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls zu. Der Einspruch muss eine Begründung und die gewünschte neue Formulierung enthalten. Er ist nur zulässig, wenn er binnen vier Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls bei der Geschäftsstelle eingegangen ist. Auf das Einspruchsrecht und die Einspruchsfrist ist bei Veröffentlichung des Protokolls hinzuweisen. Nach Ablauf der Frist ohne Einspruch gilt das Protokoll als genehmigt.

4. Über Einsprüche entscheidet das Präsidium. Gegen seine Entscheidung ist die Anrufung des Verbandssportgerichts zulässig.
5. Die Verbandstagsbeschlüsse, insbesondere, soweit sie den Spielbetrieb und das Ergebnis der Wahlen betreffen, sind umgehend auf der BBW-Internetseite zu veröffentlichen.

§ 12 Verbandsbeirat

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 11 dieser Ordnung gelten sinngemäß für den Verbandsbeirat, soweit sich aus der BBW-Satzung oder den BBW-Ordnungen nichts anderes ergibt.

III. Präsidium

§ 13 Arbeitsbereich

1. Die grundsätzliche Aufgabenverteilung und Vertretungsbefugnis ergeben sich aus § 19 der Satzung.
2. Der Präsident bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit. Er ist für die Abstimmung der einzelnen Funktionsbereiche aufeinander verantwortlich. Er kann alle Ausschüsse—bei Bedarf anstelle deren Vorsitzenden einberufen. Er darf im Einzelfall Sonderaufgaben direkt zuweisen. Er übt die Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbandes aus. Er vertritt den BBW verantwortlich nach außen, das heißt insbesondere gegenüber DBB, LSVBW, Sportbünden etc.
3. Der Vizepräsident I (Sportorganisation und Spielbetrieb) ist Vorsitzender des Sportausschusses. Ihm obliegt die Organisation und Durchführung des Spielbetriebs innerhalb des BBW sowie der verbandsübergreifenden Spiele. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er Staffelleiter einsetzen. Er ist außerdem federführend bei Übernahme der Ausrichtung nationaler und internationaler Veranstaltungen des DBB.
4. Der Vizepräsident II (Leistungssport und Bildung) ist zuständig für die strategische und organisatorische Entwicklung des Nachwuchsleistungssports im BBW und die Entwicklung sowie Organisation der Bildungsaufgaben und des Trainerwesens im Verband.

Zusammen mit dem Geschäftsführer und dem Leistungssportdirektor/-koordinator ist er zuständig für die Organisation und Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in seinem Ressort und verantwortet die im Haushalt zugeordneten Budgets für sein Ressort und dessen Aufgabenbereiche.

Im Arbeitsbereich Leistungssport trägt er zusammen mit dem Präsidenten, in Abstimmung mit dem Geschäftsführer und dem Leistungssportdirektor/-koordinator, die Verantwortung für das hauptamtliche Personal (Landestrainer, Verbandstrainer, Bezirkstrainer und das weitere Leistungssportpersonal)

Im Arbeitsbereich Bildung trägt er zusammen mit dem Präsidenten, in Abstimmung mit dem Geschäftsführer und dem Leistungssportdirektor/-koordinator, die Verantwortung für das hauptamtliche Personal (Bildungsreferent und weiteres Lehrpersonal). Er arbeitet eng mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern des BBW und der Bezirke im Bereich Bildung zusammen.

Er vertritt sein Ressort zusammen und in Absprache mit dem Präsidenten ggf. in entsprechenden Gremien des Sports in Baden-Württemberg (LSVBW, Sportbünde sowie ggf. auch gegenüber dem Land Baden-Württemberg).

5. Der Vizepräsident III (Jugend) ist Vorsitzender des BBW-Jugendausschusses. Er ist vor allem für die Förderung der Jugendarbeit verantwortlich. Er schlägt dem Jugendausschuss Kandidaten für die Position des Schulsportreferenten vor. Seine Aufgaben sind in der BBW-Jugendordnung geregelt.
6. Dem Vizepräsident IV (Finanzen und Verwaltung) obliegt die wirtschaftliche Verwaltung des Haushalts des BBW, die Erstellung des jeweiligen Haushaltsplans und Rechnungsergebnisses, die ordnungsgemäße Durchführung sowie die Verwaltung des Verbandsvermögens, jeweils in Zusammenarbeit mit der BBW-Geschäftsstelle.
7. Der Vizepräsident V (Schiedsrichterwesen) ist Vorsitzender des BBW-Schiedsrichterausschusses. Er ist für die Aus- und Fortbildung der Schieds- und Kampfrichter im Verbandsgebiet verantwortlich. Er darf sich hierzu einer BBW-Schiedsrichter-Geschäftsstelle bedienen. Seine weiteren Aufgaben sind in der BBW-Schiedsrichterordnung geregelt.
8. Der Vizepräsident VI (Breitensport und Sportentwicklung) ist zuständig für die Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Sportentwicklung und Mitgliedergewinnung in Kooperation mit den Vereinen, Bezirken, dem Deutschen Basketball Bund und den Sportbünden.
Er ist Ansprechpartner für Maßnahmen in den Bereichen Freizeitsport und spielbetriebsunabhängige Projekte. Er verantwortet in Abstimmung mit dem Geschäftsführer die im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel für sein Ressort.

9. Geschäftsführung

Das Präsidium kann der Geschäftsführung weitestgehende Zuständigkeiten in den operativen Bereichen Finanzen und Verwaltung, sowie der Vertretung des BBW übertragen. Die Geschäftsführung ist der direkte Personalvorgesetzte und Ansprechpartner für alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BBW. Personelle Einzelmaßnahmen hat die Geschäftsführung mit dem Geschäftsführenden Präsidium (BGB-Vertretung) abzustimmen.

§ 14 Arbeitsweise

1. Grundsätzlich arbeiten alle Ressortleiter eng mit der Geschäftsstelle und mit den zuständigen Mitarbeitern der Bezirke zusammen.
2. Das Präsidium tagt in der Regel mindestens viermal jährlich. Eine Sitzung muss rechtzeitig vor dem Verbandstag / Verbandsbeirat stattfinden.
3. Der Geschäftsführer des BBW ist zuständig für den ordentlichen Geschäftsbetrieb des Verbands auf der Grundlage der Gremienbeschlüsse. Er ist Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen.
4. Der Präsident und seine beiden Vertreter, (kurz: Geschäftsführendes Präsidium) treffen zusammen mit der Geschäftsführung notwendige Entscheidungen im Tagesgeschäft und in der Umsetzung des verabschiedeten Haushalts und der Gremien-Beschlüsse.

IV. Vorschriften für das Präsidium

§ 15 Sitzungen

1. Der Präsident beruft das Präsidium bei Bedarf ein. Das Präsidium muss einberufen werden, wenn fünf seiner Mitglieder dies verlangen.
2. Der Präsident erstellt in Zusammenarbeit mit der BBW-Geschäftsstelle die Tagesordnung. Die Mitglieder des jeweiligen Gremiums können dazu Vorschläge unterbreiten.
3. Für die Abwicklung der Sitzungen gelten die Bestimmungen über die Disziplinargewalt des Vorsitzenden, die Redeordnung, die Worterteilung zur Geschäftsordnung, Abstimmungen und das Protokoll nach den §§ 3, 5, 6, 9, 11, Abs. 1 bis 3 AGO sinngemäß.
4. Das Präsidium tagt nichtöffentlich.
5. Sollte ein Präsidiumsmitglied nicht an einer Sitzung teilnehmen können, kann keine Stellvertretung entsendet werden.

§ 16 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn beim Präsidium mindestens vier ständige Mitglieder anwesend sind.

§ 17 Berichte zum Verbandstag / Verbandsbeirat

Die Berichte der Mitglieder des Präsidiums sind schriftlich sechs Wochen vor dem Verbandstag/ Verbandsbeirat der BBW-Geschäftsstelle vorzulegen.

V. Ausschüsse

§ 18 Leistungsausschuss

1. Der Leistungsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - dem Vizepräsidenten II (Vorsitzender)
 - dem Vizepräsidenten III
 - dem Sportdirektor/Leistungssportkoordinator
 - den Landestrainern
 - dem Geschäftsführer
 - einem VerbandstrainerWeitere Mitglieder werden auf Vorschlag des Ausschusses vom Präsidium berufen.
2. Der Leistungsausschuss ist vornehmlich zur Förderung der Leistungsarbeit im BBW-Jugendbereich zuständig. Hierzu gehören insbesondere die Umsetzung der Aktionsprogramme zur Talentsuche / Talentförderung und zur Förderung des Leistungssports.
3. Der Leistungsausschuss kann zur fachlichen Unterstützung Arbeitsgruppen bilden, zu denen Fachleute hinzugezogen werden können.

§ 19 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus den Vizepräsidenten I (als Vorsitzender), III und V und den Bezirksvorstandsmitgliedern für Sportorganisation und Spielbetrieb. Weitere Mitglieder werden auf Vorschlag des Ausschusses vom Präsidium berufen.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) Anregungen für die Ausschreibungen der Wettbewerbe des nächsten Spieljahres in den Bereichen Aktive, Jugend und Pokal
 - b) Festlegung der Grundsätze für die Terminplan Erstellungen in den einzelnen Bereichen
 - c) Klärung von Fragen, die nicht in den Ausschreibungen, oder den Ordnungen der betroffenen Ligen, geregelt sind.
 - d) Erarbeiten von Änderungsvorschlägen zur BBW-Spielordnung
 - e) Unterstützung der Vizepräsidenten I, III und V in allen sportpraktischen Fragen.

§ 20 Jugendausschuss

Es gelten die Bestimmungen der BBW-Jugendordnung.

§ 21 Schiedsrichterausschuss

1. Der Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus dem Vizepräsidenten V, den Bezirksvorstandsmitgliedern Schiedsrichter sowie dem Aktivensprecher. Weitere Mitglieder werden auf Vorschlag des Vizepräsidenten V bei Bedarf für jede Wahlperiode neu vom Präsidium berufen.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) Unterstützung des VP V bei seinen Aufgaben gemäß §13, 7 AGO und §3 SRO
 - b) Erarbeiten von Änderungsvorschlägen zur BBW-Schiedsrichterordnung
 - c) Zusammenstellung der Schiedsrichter Kader
3. Der Schiedsrichterausschuss kann zur fachlichen Unterstützung Arbeitsgruppen bilden, zu denen Fachleute hinzugezogen werden können.

§ 22 Bildungsausschuss

1. Der Bildungsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - Vizepräsident II (Vorsitzender)
 - Bildungsreferent/en
 - Leistungssportdirektor/-koordinator
 - GeschäftsführerDer Ausschuss kann auf Vorschlag des Vorsitzenden bis zu drei weitere Mitglieder berufen.
2. Der Bildungsausschuss entwickelt und strukturiert vornehmlich die Aus-/ Fort- und Weiterbildung von Trainern und Übungsleitern in den verschiedenen Lizenzstufen und in der allgemeinen Weiterbildung für Basketball im Verein und in den Schulen.
3. Grundlage ist die BBW-Lehr- und Trainerordnung (LTO), insbesondere:
 - Umsetzung der Aktionsprogramme zur Trainerausbildung
 - Ausarbeitung und Umsetzung der entsprechenden Jahresprogramme
 - Ausarbeitung und Umsetzung von Ausbildungsprogrammen
4. Der Bildungsausschuss entwickelt die Aus- / Fort- und Weiterbildung von Vereinsmanagern und Vereinsfunktionären, sowie weiteren Aus- und Fortbildungen für seine Vereine und deren Funktionäre und Mitglieder.

§ 23 Finanzausschuss

1. Der Finanzausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) Vizepräsident IV (Vorsitzender)
 - b) Finanzreferenten der 4 Bezirke
 - c) Geschäftsführung BBW
 - d) Den Stellvertretern des Präsidenten gemäß Satzung §19, 3Der Ausschuss kann auf Vorschlag des Vorsitzenden bis zu vier weitere Mitglieder berufen.
2. Der Finanzausschuss berät das Präsidium und die Geschäftsführung in Finanz- und Wirtschaftsfragen des Verbands, insbesondere über die Entwicklung des jährlichen Haushalts und einer mittelfristigen Finanzplanung Er berät das Präsidium und die zuständigen Gremien zur Haushaltsplanung und zum Haushaltsabschluss.

- a) Er berät zu den Berichten der beauftragten Steuerberatungsgesellschaft und ggf. zu den Berichten des beauftragten Wirtschaftsprüfers.
- b) Die Protokolle der Sitzungen des Finanzausschusses sind dem gesamten Präsidium zur Kenntnis zu geben und möglichst in der nächsten ordentlichen Sitzung des Präsidiums zu beraten.
- c) Dem Finanzausschuss obliegt es, Richtlinien für die Rechnungsführung, die Kalkulation von Gebühren oder Kostenbeteiligungen, Buchhaltung, Controlling, Treasury und angewendete IT-Finanzsysteme zu beraten.

VI. Gemeinsame Vorschriften für Ausschüsse

§ 24 Sitzungen

1. Der jeweilige Vorsitzende beruft sein Gremium bei Bedarf ein. Eine Sitzung muss abgehalten werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gremiums verlangt.
2. Die Gremien tagen in der Regel zweimal jährlich. Ausnahmen sind nach spezieller Vorschrift anderer BBW-Ordnungen oder nach entsprechendem Antrag und Bewilligung durch das Präsidium möglich.
3. Sollte ein Ausschussmitglied verhindert sein, so kann eine Vertretung entsandt werden. Diese Person ist im Vorfeld der Sitzung schriftlich unter Nennung des Namens des Vertreters an die BBW-Geschäftsstelle sowie den Vorsitzenden des Gremiums zu benennen mit dem Einverständnis, dass die Stimme auf diese Person übertragen wird.
4. Kein Gremienmitglied kann zwei Stimmen auf sich vereinen.
5. Der Geschäftsführer ist grundsätzlich zu allen Sitzungen einzuladen. Über seine Teilnahme an einzelnen Sitzungen entscheiden der Ausschussvorsitzende und der Geschäftsführer in enger Abstimmung. Er kann bei Bedarf weiteres hauptamtliches Fachpersonal als Vertretung entsenden.
6. Es ist ein Protokoll zu jeder Ausschusssitzung anzufertigen und den Ausschussmitgliedern digital zuzusenden. Sollte es binnen 14 Tagen nach Zusendung des Protokolls keine Einsprüche geben, so gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 25 Beschlüsse

1. Die Gremien sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse können, wenn notwendig, auch schriftlich per E-Mail im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass verhinderte Gremienmitglieder ihre Abstimmung vorab per E-Mail an den Vorsitzenden des betreffenden Gremiums übersenden. Die per E-Mail zugesandte Meinung muss jedoch nicht bindend in die Abstimmung im Rahmen der Sitzung einfließen.
3. Die Ausschüsse sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit beschlussberechtigt. Ausnahmen bilden haushaltsrelevante Beschlüsse. Bei Vorschlägen zu haushaltsrelevanten oder übergeordneten Themen entscheidet das Präsidium.
4. Beschlüsse sind vor der Abstimmung im genauen Wortlaut zu protokollieren und zu verlesen.

§ 26 Weitere Ausschüsse, Sachverständige

1. Von der Möglichkeit, weitere Ausschüsse zu bilden, ist nur in dringenden Angelegenheiten Gebrauch zu machen.
2. Das Präsidium kann die Zuziehung eines Sachverständigen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten eines Ausschusses zulassen oder anordnen.

§ 27 Amtsdauer

Berufungen enden grundsätzlich mit der laufenden Wahlperiode der gewählten Mitglieder eines Ausschusses. Das Präsidium darf die Berufung jederzeit widerrufen.

VI. Bezirke

§ 28 Bezirkstag

1. Es gelten die Bestimmungen über den Verbandstag, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird. Diese Ordnung ist sinngemäß für die Verwaltung der Bezirke anzuwenden.
2. Der Bezirksvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein gewählter Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung ein vom Bezirkstag gewählter Versammlungsleiter, leitet den Bezirkstag.
3. Die Tagungsordnung umfasst mindestens:
 - a) Berichte des Bezirksvorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entlastungen

- c) Wahlen
 - d) Wahl der Delegierten zum Verbandsbeirat
 - e) Anträge
4. Alle schriftlich abgefassten Berichte und die eingegangenen Anträge werden vor der Sitzung an die Teilnehmer ausgegeben.

§ 29 Bezirksvorstand

1. Es gelten die Bestimmungen über das Präsidium, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.
2. Der Bezirksvorsitzende vertritt den Bezirk gegenüber dem Präsidium. Er koordiniert die Arbeit im Bezirksvorstand und leitet dessen Sitzungen. Er beruft den Vorstand bei Bedarf ein.
3. Das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden kann mit einem anderen Vorstandsamt verbunden werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Helfer sind Funktionsträger im BBW i. S. von § 20 der Satzung. Für die vorzeitige Abberufung des Bezirksvorstands oder eines seiner Mitglieder findet § 20, Abs.6 der Satzung entsprechende Anwendung.

§ 30 Ausschüsse

1. Der Bezirksvorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden. Er beruft die Mitglieder und legt den Aufgabenbereich fest. Den Vorsitz führt das für das Sachgebiet zuständige Vorstandsmitglied, im Zweifel der Bezirksvorsitzende.
2. Mit Ablauf der Amtsperiode des Ausschussvorsitzenden endet die Berufung der Mitglieder eines Gremiums. Der Bezirksvorstand darf die Berufung jederzeit widerrufen.
3. Für Einberufung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen für BBW-Ausschüsse entsprechend.

VII. Verwaltung

§ 31 BBW-Geschäftsstelle

1. Die laufenden Geschäfte und Verwaltungsarbeit des BBW obliegt der Geschäftsstelle. Sie ist zur Entgegennahme sämtlicher Korrespondenz, von Anträgen, Berichten und sonstiger an den BBW gerichteter Post, berechtigt.
2. Die Leitung der BBW-Geschäftsstelle und aller hauptamtlichen Mitarbeiter obliegt dem Geschäftsführer. Er unterliegt den Weisungen und der Dienstaufsicht durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall eines seiner beiden Stellvertreter. Er ist an die Beschlüsse der Organe des BBW gebunden.
3. Das Geschäftsführende Präsidium (BGB-Vertretung) beschließt, in der Regel durch die Genehmigung eines Stellen- und Vergütungsplan (analog TV-L) über die Vergütung des Geschäftsführers, der weiteren Angestellten der Geschäftsstelle und der Honorarmitarbeiter, soweit diese nicht durch eine andere Honorarvereinbarung abgedeckt ist.
4. Ein schriftlicher Arbeitsvertrag mit Aufgabenbeschreibung regelt das Weitere.
5. Untergliederungen der BBW-Geschäftsstelle sind möglich, insbesondere auf Bezirksebene
6. Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter aller hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Er stimmt die Planung und Umsetzung der Aufgaben der Geschäftsstelle eng mit dem Präsidenten und dem BGB-Vorstand ab.

§ 32 Bezirks-Geschäftsstelle

1. Die Bezirke können Bezirks-Geschäftsstellen einrichten. Die Einrichtung erfolgt durch Genehmigung des Präsidiums. Für sie gilt § 32 AGO entsprechend, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt wird.
2. Die Bezirksgeschäftsstelle, ggf. weitere Bezirksmitarbeiter sind Teil des Hauptamts des BBW, unterliegen daher der Führung durch die Geschäftsführer des BBW,
3. Innerhalb seiner operativen Aufgabenstellung in den Bezirken unterliegen die Bezirks-Geschäftsstellen und weitere Bezirksmitarbeiter den Weisungen des Bezirksvorsitzenden.
4. In Konfliktfällen entscheidet die Geschäftsführung des BBW, ggf. der Präsident.
5. Über den Arbeitsvertrag, einschließlich der Vergütung der Bezirksmitarbeiter entscheidet das Geschäftsführende BBW-Präsidium in Abstimmung mit dem Bezirksvorsitzenden.
Die Gehaltsabrechnung (auch für alle Bezirksmitarbeiter) erfolgt aus steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Gründen zentral über die BBW-Geschäftsstelle

§ 33 Inkrafttreten

Vorstehende Ordnung tritt mit Beschluss durch den Verbandsbeirat 2025 in Kraft.
Verabschiedet vom BBW-Verbandsbeirat in Bietigheim am 12.07.2025